Abriss der ehemaligen Justizvollzugsanstalt in 06618 Naumburg

(Burgenlandkreis, Land Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Auftraggeber:

Vital Wohnheim Bad Kösen Gewerbegebiet Kiesgrube 3 06632 Freyburg (Unstrut)

<u>Auftragnehmer:</u>



Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann Magdeburger Straße 23

06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 - 122 76 78-0 Fax: 0345 - 122 76 78-30

E-Mail: info@myotis-halle.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann

Projektleitung

Dipl.-Ing. (FH) Cindy Engemann

Projektbearbeitung, Qualitätssicherung

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Rese, B. Sc. Arne Bader Erfassungen, Projektbearbeitung

Datum:

12.11.2019

Gutachter-Erklärung

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen ohne Parteinahme auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnislage erstellt. Wir erklären ausdrücklich die Richtigkeit der nachstehenden Angaben.

Es handelt sich um ein wissenschaftliches Gutachten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG, die enthaltenen Rechtsbezüge dienen allein dem Verständnis.

Die Ausarbeitung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Abschrift, auch auszugsweise, ist nur innerhalb des mit dem Auftraggeber vereinbarten Nutzungsrahmens zugelassen.

Dieses Dokument besteht aus 21 Seiten gutachterlicher Text zzgl. Textanlage.

Halle (Saale), den 12.11.2019

Projektleitung

Projektbearbeitung

Inhalt

1	VERANLASSUNG	6
2	Untersuchungsgebiet	7
3	METHODIK	9
4	ERGEBNISSE	. 10
5	Bewertung	. 15
5.	1 Brutvögel (Aves)	15
	5.1.1 Administrative Schutzbestimmungen und Gefährdungseinstufungen	
	5.1.2 Bedeutung des UG für die Artgruppe	
5.	2 Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)	17
	5.2.1 Administrative Schutzbestimmungen und Gefährdungseinstufungen	
	5.2.2 Bedeutung des UG für die Artgruppe	18
6	FAZIT	. 19
7	QUELLEN UND LITERATUR	. 21

Tabellen

Tab. 1	Innerhalb des UG "JVA-Naumburg (Saale)" befindlichen Gebäude.	8
Tab. 2:	Ergebnisse der im November 2019 durchgeführten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung der Gebäude im UG "JVA Naumburg (Saale)" mit Potenzialeinschätzung	.11
Tab. 3:	Administrativer Schutz sowie Gefährdungseinstufungen der im UG "JVA Naumburg (Saale)" bei der Vorsondierung nachgewiesenen Brutvogelarten.	.15
Tab. 4:	Administrativer Schutz sowie Gefährdungseinstufungen der im UG "JVA Naumburg (Saale)" bei der Vorsondierung bis auf Artniveau determinierten Fledermausarten	.17
Tab. 5:	Zusammenfassung der Befunde der Vorkontrollen und Einschätzung des Untersuchungserfordernisses sowie Einordnung in die Abrissplanung.	.19

Anlagen

Textanlage 1: Foto-Dokumentation.

(Abl. EU L 158).

Abkürzungen

Abb. Abbildung Anh. Anhang Anl. Anlage Art. Artikel BArtSchV Bundesartenschutzverordnung. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95). BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434). D Deutschland FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7; zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193-229). Kap. Kapitel Kat. Kategorie RDG Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBI. I S. 1121). RL D/ ST Rote Liste Deutschland/ Sachsen-Anhalt ST Land Sachsen-Anhalt Tab. Tabelle UG Untersuchungsgebiet VSRL EU-Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI EU L 20/7) [Kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG von

1979], zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

1 Veranlassung

Der Vorhabenträger plant den Abriss von Gebäuden der ehemaligen Justizvollzuganstalt (JVA) in der Ortslage Naumburg.

Bauwerke besitzen aufgrund ihres häufig reichen Angebotes an Versteckplätzen sowie des oft günstigen Mikroklimas, insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit, für viele Fledermausarten eine herausragende Attraktivität. Neben ihrer Eignung als Winterquartier zeigen viele Bauwerke auch während der frostfreien Monate eine hohe Frequentierung als Wochenstube oder Zwischenquartier. Weiterhin können im Bereich der Bauwerke auch in Nischen oder Mauerhohlräumen brütende Vogelarten nisten.

Daher besteht bei Abrissvorhaben die Gefahr, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verletzen (v. a. Entzug nicht erkannter Quartiere und Brutstätten, unmittelbare Schädigung von Individuen).

Im Zusammenhang mit dem geplanten Genehmigungsverfahren ist zur Abwendung von vermeidbaren Beeinträchtigungen (hier v. a. Zugriffsverbot Tötung bzw. Verletzung) geschützter Tierarten eine Voruntersuchung der abzureißenden Bauwerke hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Quartier von Fledermäusen oder Brutplatz Gebäude besiedelnder Vogelarten) im Sinne einer fachgutachterlichen Voreinschätzung durchzuführen. Das Potenzial wird dabei maßgeblich vom tatsächlich erfassten Besatz sowie vom durch geschützte Tierarten besiedelbaren Strukturangebot geprägt. Ausgehend von dieser Voreinschätzung erfolgt in einem weiteren Schritt eine objektbezogene Empfehlung zur ökologischen Steuerung des Ablaufes der Abrissmaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen JVA.

Mit der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde das Büro MYOTIS aus Halle (Saale) beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet

Das projektspezifische Untersuchungsgebiet (UG) lokalisiert sich im Zentrum der Stadt Naumburg (Burgenlandkreis, Land Sachsen-Anhalt) und erstreckt sich über das gesamte Gelände der ehemaligen Justizvollzuganstalt (JVA). Die JVA steht seit dem Jahr 2012 leer und ist die Öffentlichkeit nicht zugänglich; das UG ist durch eine Mauer vollständig begrenzt und durch Tore verschlossen. Innerhalb des UG dominieren leerstehende Bauwerke sowie teil- und vollversiegelte Flächen.

Die Abgrenzung (rot) des Untersuchungsgebietes sowie die Gebäudenummern sind der nachstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1: Räumliche Abgrenzung des UG "JVA Naumburg (Saale)" sowie Nummerierung der darin befindlichen Gebäude.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle innerhalb des Untersuchungsgebietes befindlichen Gebäude aufgelistet. Die Nummerierung entspricht der Darstellung in der vorstehenden Abbildung.

Tab. 1 Innerhalb des UG "JVA-Naumburg (Saale)" befindlichen Gebäude.

Gebäude-Nr.	Bezeichnung
1	Haftgebäude 1; Baujahr 1860, aufgestockt 1970, teilweise Baudenkmal
2	Haftgebäude UHA, Baujahr 1901
3	Haftgebäude 2 (Zellenhaus); Baujahr 1980
4	Malerwerkstatt (ehem. Schneiderei)
5	Küche, Druckerei und Buchbinderei"
6	Satzstudio (VVerkstatt)
7	Werkstatt Tischlerei, Schlosserei
8	Werkstatt Arbeitstherapie
9	Wachturm 01
10 Wachturm 02	
11	Wachturm 03
12	Wachturm 04
13	Verwaltung Hauptgebäude (ursprünglich Schwurgericht), Baudenkmal; Baujahr 1859
14	Pforte/Schleuse
15	Freigängerhaus; Baujahr 1900
16	Wohnhaus (Am Salztor 6); Baujahr 1932, saniert 1994
17	Verwaltung; Baujahr 1879
18	Schulungsgebäude
19	Garage, Lager
20	Diverse Garagen/Arbeitsräume
21	Garagen neben Pfortengebäude
22	Stromversorgungsanlage

Das Gebäude Nr. 13, bei dem es sich um das ehemalige Schwurgericht bzw. das Hauptgebäude der JVA handelt, wurde bei den aktuellen artenschutzrechtlichen Voreinschätzungen nicht nur randlich mit berücksichtigt, da es nicht Bestandteil des Abrissvorhabens ist.

3 Methodik

Bestandteil der aktuellen Voreinschätzung waren ausschließlich die Gebäude des UG sowie die Außenmauern. Es galt hierbei, eine stichprobenhafte Untersuchung auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse und Gebäudebrüter bzw. eine Einschätzung hinsichtlich des Quartierpotenzials für Gebäude bewohnende Fledermäuse und des Brutplatzpotenzials für (Halb-)Höhlenbrüter durchzuführen. Hierfür wurden am 04.11. sowie 05.11.2019 Begehungen im Gelände der JVA realisiert.

Ein wesentliches Augenmerk bei den Untersuchungen zur Einschätzung der artenschutzfachlichen Bedeutung der Objekte lag auf einer Sondierung des Strukturangebotes im Bereich der Außenfassaden. Relevant für eine Nutzung durch die beiden Artgruppen (Fledermäuse/ Vögel) sind vor allem Spalten, Fugen, Risse und Nischen bzw. Elemente wie Attikaverblechungen, Wandverkleidungen, überstehende Dacheindeckungen etc. Während der Begehungen wurden daher stichprobenartig einige Strukturen zunächst mittels Handscheinwerfer ausgeleuchtet, um neben einem aktuellen Besatz auch mögliche Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung (Kot, Nester etc.) zu erfassen. Teilweise kam ergänzend ein Endoskop (Modell Rigid Seesnake micro, Armlänge 90 cm) zum Einsatz. Auch höher gelegene Bereiche der Gebäude wurden in die Vorkontrollen einbezogen. Hierfür wurden beispielsweise Teilabschnitte von Dachverblechungen unter Nutzung eines Hubsteigers auf indirekte oder direkte Vorkommenshinweise der beiden relevanten Artengruppen untersucht.

In den Innenräumen der Gebäude erfolgte ebenfalls eine Kontrolle. Hierbei lagen vor allem Kellerräume und sonstige untertägige Anlagen im Fokus, es wurden aber auch die sonstigen Innenräume begangen, um eine insgesamte Einschätzung in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Es wurden neben einer Prüfung auf eine aktuelle Präsenz von Fledermäusen auch Kontrollen auf indirekte Hinweise für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse, d. h. Kot und Fraßreste etc., aufgenommen. Zudem erfolgte eine Suche nach vorhandenen dauerhaften Brutplätzen gebäudebrütender Vogelarten; aus jahreszeitlichen Gründen war eine Kontrolle auf aktuellen Besatz bei dieser Artgruppe nicht von Belang. Auch in den Innenräumen wurden je nach Erfordernis stichprobenhaft ergänzend zur Ausleuchtung Leiter und Endoskop eingesetzt.

4 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen zusammenfassen dargestellt. Es wird vorliegend darauf hingewiesen, dass es sich um eine stichprobenhafte Kontrolle zur artenschutzfachlichen Voreinschätzung des Gesamtgebietes in Hinblick auf die weiteren Erfordernisse beim vorgesehenen Abriss handelt. Die Ergebnisdarstellen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die aktuelle Erfassung an bzw. in den betrachteten Baulichkeiten der JVA erbrachte bei vier Objekten Belege für eine Nutzung durch Fledermäuse und bei acht Bauwerken durch gebäudebrütende Vogelarten. Insgesamt konnten die Nachweise bei sieben Spezies (Mehlschwalbe, Haus-/ Feldsperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Blau-/ Kohlmeise, Turmfalke und Amsel) bis auf Artniveau verifiziert werden.

Mit 28 Brutplätzen ist die <u>Mehlschwalbe</u> (*Delichon urbicum*) war den Erfassungen am häufigsten vertreten. Die Art brütet in einer kleinen Kolonie im Simsbereich am "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01).

Im östlichen Simsbereich des "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01) ist in Teilen der Putz herausgebrochen. Die daraufhin entstandenen Hohlräume werden vornehmlich von <u>Hausoder Feldsperling</u> (*Passer domesticus*, *P. montanus*) als Brutplätze genutzt. Ohne eindeutige Sichtung der Individuen kann aufgrund identischer Nestbautechniken jedoch keine genaue Zuweisung zu einer Art erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass 5-10 Brutpaare diese Strukturen nutzen. Weiterhin wurde am "Wachturm 09" und "Wachturm 10" Beschädigungen des Putzes sowie der Isolierung festgestellt, die ebenfalls teils als Nistplatz genutzt werden. Die Nester waren augenscheinlich in der Kartiersaison 2019 besetzt.

Insgesamt konnten sechs Nester des <u>Hausrotschwanzes</u> (*Phoenicurus ochruros*) nachgewiesen werden. Die Art legt ihre Nester in halboffenen Nischen und Höhlungen an und konnte mit je einem Nest im "Haftgebäude UHA" (Gebäude-Nr. 02) und "Werkstattgebäude" (Gebäude-Nr. 07) sowie mit vier Nestern innerhalb der "Garagen neben Pfortengebäude" (Gebäude-Nr. 21) nachgewiesen werden. Die Nistplätze waren vermutlich alle in der Saison 2019 besetzt. Insgesamt wird von einem Bestand von jährlich mindestens 4-6 Paaren auf dem Gelände der JVA ausgegangen (ausgehend von der Stichprobenkontrolle).

Mit vier Nestern sowie zwei Totfunden konnte der <u>Mauersegler</u> (*Apus apus*) als Brutvogel im Dachbodenbereich des "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01) nachgewiesen werden.

Weiterhin befanden sich im "Haftgebäude UHA" (Gebäude-Nr. 02) sowie im "Schulungsgebäude (Gebäude 18) Altenester von <u>Blau- oder Kohlmeise</u> (*Cyanistes caeruleus*, *Parus major*). Auch bei diesen beiden Spezies ist aufgrund sich gleichender Nestbautechniken ohne Sichtung der Indivuduen keine eindeutige Artzuweisung möglich.

Der <u>Turmfalke</u> (*Falco tinnunculus*) ist als Brutvogel im UG nicht auszuschließen. Hinweise auf die konkrete Lage des möglichen Brutplatzes ergaben sich jahreszeitlich bedingt im Rahmen der aktuellen Erfassungen jedoch nicht. Lediglich konnte ein verendetes Tier im Schornstein des Haftgebäudes 02 (Gebäude-Nr. 03) festgestellt werden.

Die Kontrolle der Außenbereiche des UG ergab zwei Nester der Amsel (*Turdus merula*). Ein Nest befindet sich in einem Weinstock am "Wohnhaus" (Gebäude-Nr. 16) und ein weiteres in einer Stacheldrahtstruktur in der Nähe vom "Schulungsgebäude" (Gebäude 18).

Zusätzlich zu den Nachweisen der Gebäude nutzenden Vogelarten ließ sich in mehreren Bereichen auch eine Nutzung durch <u>Fledermäuse</u> belegen. Die Nachweise erfolgten indirekt durch Funde von Kot- oder Fraßspuren, eine unmittelbare Präsenz von Individuen zum Untersuchungszeitpunkt konnte nicht nachgewiesen werden. Anhand der Kotgröße und -struktur ist eine grobe Artzuordnung möglich, die jedoch mit Unsicherheiten behaftet bleibt. Insgesamt war die nachweisbare Nutzung bei der Artgruppe gering, d. h. größere Kotakkumulationen, die auf eine Nutzung durch kopfstarke Gesellschaften (Wochenstuben) schließen lassen, konnten nicht aufgefunden werden. Es wurden nur einzelne Kotpillen nachgewiesen.

Im Drempelbereich von "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01) sowie "Haftgebäude 02" (Gebäude-Nr. 03) konnte unter der Verblechung Fledermauskot vermutlich von der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) festgestellt werden. Weitere vereinzelte Kotfunde wurden im Dachbodenbereich des "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01) ermittelt. Funde von Fraßresten (Falterflügel) in den "Haftgebäude 01" (Gebäude-Nr. 01), "Haftgebäude UHA" (Gebäude-Nr. 02) und "Verwaltung" (Gebäude-Nr. 17) sind Langohren (*Plecotus* spec.), mit hoher Wahrscheinlichkeit dem <u>Braunen Langohr</u> (*Plecotus auritus*), zuzuordnen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Voruntersuchungen der Gebäude zusammenfassend dar.

Tab. 2: Ergebnisse der im November 2019 durchgeführten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung der Gebäude im UG "JVA Naumburg (Saale)" mit Potenzialeinschätzung.

Nr.	Gebäude	aktuelle Nachweise	Potenzialeinschätzung	
1	Haftgebäude 01 Fledermäuse: Kotfunde Hinweis auf Zwischenquartier Fraßspuren (Überreste Falter) (vmtl. Braunes Langohr)		Fledermäuse: hohes Quartierpotenzial (Klein- öffnungen im Fassadenbereich und in der Attikaverblechung) sowie offene Fenster (Keller)	
		Gebäudebrüter: 28 Nester Mehlschwalbe 5-10 Brutpaare Haus-oder Feldsperling 4 Nester Mauersegler	Gebäudebrüter: hohes Potenzial für Kleinvögel in Kleinöffnungen im Simsbereich, Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter im Inneren durch offene Fenster	
Fraßspuren		Fledermäuse: Fraßspuren (Überreste Falter) (vmtl. Braunes Langohr)	Fledermäuse: mittleres Quartierpotenzial (in der Attikaverblechung)	
		Gebäudebrüter: 1 Nest Hausrotschwanz 1 Nest Blau-oder Kohlmeise	Gebäudebrüter: mittleres Potenzial (Brutmöglichkeiten im Inneren für Halbhöhlen und Nischenbrüter)	

Nr.	Gebäude	aktuelle Nachweise	Potenzialeinschätzung
3	Haftgebäude 03	Fledermäuse: Kotfunde Hinweis auf Zwischenquartier	Fledermäuse: mittleres Quartierpotenzial (in der Attikaverblechung)
		<u>Gebäudebrüter:</u> 1 Totfund Turmfalke	Gebäudebrüter: geringes Potenzial für Kleinvögel in Kleinöffnungen im Sims-und Giebelbereich, Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter im Innenbereich durch offene Fenster
4	Malerwerkstatt	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter:	Gebäudebrüter: kein Potenzial
5	Küche, Druckerei und Buchbinderei	Fledermäuse:	Fledermäuse: mittleres Quartierpotenzial durch Attikaverblechung
			Gebäudebrüter: mittleres Potenzial für Kleinvögel in im Innen- und Außenbereich
6	Satzstudio (Werkstatt)	Fledermäuse:	Fledermäuse: mittleres Quartierpotenzial (zahl- reiche Kleinöffnungen und offene Fugen sowie unter Dachrinne)
		Gebäudebrüter:	Gebäudebrüter: kein Potenzial
7	Werkstatt Tischlerei, Schlosserei	Fledermäuse:	Fledermäuse: mittleres Quartierpotenzial (zahlreiche Kleinöffnungen im Innen- und Außenbereich)
		Gebäudebrüter: 1 Nest Hausrotschwanz	Gebäudebrüter: viele Brutmöglichkeiten für Nischen- brüter im Inneren
8	Werkstatt Arbeitstherapie	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter:	Gebäudebrüter: kein Potenzial
9	Wachturm	Fledermäuse:	Fledermäuse: geringes Quartierpotenzial Kleinöffnungen im Simskasten
		Gebäudebrüter: 4 Brutpaare Haus-oder Feldsperling	Gebäudebrüter: Potenzial für Nischenbrüter im Fassadenbereich
10	Wachturm	Fledermäuse: -	Fledermäuse: geringes Quartierpotenzial Kleinöffnungen im Simskasten
		Gebäudebrüter: 4 Brutpaare Haus-oder Feldsperling	Gebäudebrüter: Potenzial für Nischenbrüter im Fassadenbereich

Nr.	Gebäude	aktuelle Nachweise	Potenzialeinschätzung
11	Wachturm	Fledermäuse: -	Fledermäuse: geringes Quartierpotenzial Kleinöffnungen im Simskasten
	_	<u>Gebäudebrüter:</u> -	Gebäudebrüter: Potenzial für Nischenbrüter im Fassadenbereich
12	Wachturm	Fledermäuse: -	Fledermäuse: geringes Quartierpotenzial Kleinöffnungen im Simskasten
		Gebäudebrüter: -	Gebäudebrüter: Potenzial für Nischenbrüter im Fassadenbereich
13	Verwaltung Hauptgebäude	Fledermäuse: -	Fledermäuse: geringes Quartierpotenzial Kleinöffnungen im Simskasten
		Gebäudebrüter:	<u>Gebäudebrüter:</u> kein Potenzial
14	Pforte/Schleuse	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter:	<u>Gebäudebrüter:</u> kein Potenzial
15	Freigängerhaus	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter: -	Gebäudebrüter: Potenzial für Kleinvögel im Fassadenbereich
16	Wohnhaus	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		<u>Gebäudebrüter:</u> 1 Nest Amsel	Gebäudebrüter: Gehölz im Außenbereich
17	Verwaltung	Fledermäuse: Fraßspuren (Überreste Falter) (vmtl. Braunes Langohr)	Fledermäuse: geringes Potenzial
		<u>Gebäudebrüter:</u>	Gebäudebrüter: kein Potenzial
18	Schulungsgebäude	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter: 1 Nest Blau-oder Kohlmeise	Gebäudebrüter: Potenzial für Kleinvögel im Innenbereich
19	Garage/Lager	Fledermäuse:	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter: -	Gebäudebrüter: mittleres Potenzial für Kleinvögel im Inneren

Nr.	Gebäude	aktuelle Nachweise	Potenzialeinschätzung
20	diverse Garagen/ Arbeitsräume	<u>Fledermäuse:</u>	Fledermäuse: kein Potenzial
		Gebäudebrüter: 1 Nest Hausrotschwanz	Gebäudebrüter: mittleres Potenzial für Kleinvögel im Inneren
21	Garagen neben Pfortengebäude	Fledermäuse:	<u>Fledermäuse:</u> kein Potenzial
		Gebäudebrüter: 4 Nester Hausrotschwanz	Gebäudebrüter: viele Brutmöglichkeiten für Nischen- brüter im Inneren
22	Stromversorgungs- anlage	Fledermäuse:	<u>Fledermäuse:</u> kein Potenzial
		Gebäudebrüter: -	Gebäudebrüter: Potenzial für Kleinvögel im Innenbereich

5 Bewertung

5.1 Brutvögel (Aves)

5.1.1 Administrative Schutzbestimmungen und Gefährdungseinstufungen

Die nachfolgende Tabelle stellt das mittels einer Vorsondierung (November 2019) nachgewiesene Gesamtarteninventar der Brutvögel mit den administrativen Schutzbestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Zusätzlich wird der Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004) abgebildet.

Tab. 3: Administrativer Schutz sowie Gefährdungseinstufungen der im UG "JVA Naumburg (Saale)" bei der Vorsondierung nachgewiesenen Brutvogelarten.

Schutz: <u>VSRL</u> (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., Art. 4(2) – nicht im Anh. I geführte, in Deutschland regelmäßig vorkommende Zugvogelart nach Artikel 4(2) mit einem besonderen Schutzbedürfnis nach Artikel 4(2) u. 4(4), Anh. I – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4; <u>BArtSchV</u> (Bundesartenschutzverordnung): 1.3 – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3,⁵⁾ – besonders geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Satz 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>BNatSchG</u> (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Gefährdung: (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (RL D) und des Landes Sachsen-Anhalt (RL ST)): **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste.

Art		Schutz			
	VSRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL ST
Turmfalke	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b, s	12	=
Hausrotschwanz	Art. 1, Art. 4 (2)	H	b		
Amsel	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b	·	-
Haussperling	Art. 1		b	V	V
Feldsperling	Art. 1	_	b	V	V
Mehlschwalbe	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b	Kat. 3	Kat. 3
Mauersegler	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b	2 .	V
Kohlmeise	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b	-	-
Blaumeise	Art. 1, Art. 4 (2)	-	b	(L	841

Mit Ausnahme der Straßentaube sind alle im UG nachgewiesenen Arten als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen **Schutz**erfordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Mit Ausnahme von Straßentaube und Haussperling sind zudem alle Arten als Zugvogelarten nach Art. 4(2) der VSRL einzustufen, die auch in ihren Vermehrungsgebieten einem besondere Schutzerfordernis nach Art. 4(2) und 4(4) der VSRL unterliegen.

Streng geschützt im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG ist von dem festgestellten Arteninventar ausschließlich der Turmfalke. Mit Ausnahme der Straßentaube sind zudem alle nachgewiesenen Arten nach der Definition des § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt.

Die Gefährdungssituation der einzelnen Brutvogelarten zur Brutzeit kann den Roten Listen der Brutvögel der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt entnommen werden. Von den sieben im UG nachgewiesenen Brutvögeln wird auf bundesdeutscher Ebene die Mehlschwalbe in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) eingestuft. Für Hausoder Feldsperling werden hier zurückgehende Bestände erkannt, so dass diese Spezies in die Vorwarnliste eingruppiert sind. Auf der Ebene des Landes Sachsen-Anhalt wird lediglich die Mehlschwalbe in die Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) eingruppiert. Mauersegler, Haus-und Feldsperling sind in die Vorwarnliste eingruppiert.

5.1.2 Bedeutung des UG für die Artgruppe

Im Rahmen der Voruntersuchung konnten im UG insgesamt sieben Brutvogelarten nachgewiesen werden. Darunter befindet sich auch mit der Mehlschwalbe eine Art, die auf Bundes- und Landesebene einer Gefährdungseinstufung unterliegt.

Bezüglich des Brutvorkommens sind Wert gebende Spezies von Bedeutung. Hierzu zählen die Arten mit erhöhten administrativen Schutzbestimmungen (Arten nach Anhang I der VSRL, streng geschützte Spezies nach BArtSchV oder BNatSchG). Für das UG relevant ist in diesem Zusammenhang ausschließlich das mögliche Brutvorkommen des Turmfalken.

In der **Gesamtschau** ist aufgrund der nur stichprobenhaften Kontrolle sowie der Tatsache, dass ausschließlich die Baulichkeiten Bestandteil der Einschätzungen waren, nicht ausschließen, dass weitere Spezies das Gelände besiedeln. So können auf den Freiflächen weitere ubiquitäre, frei- bzw. bodenbrütende Kleinvogelarten auftreten.

Eine erhöhte Bedeutung des UG für die Avizönose kann aus fachgutachterlicher Sicht in der Gesamtschau erkannt werden, da bedeutende Habitatrequisiten wie größere Gebäudestrukturen mit entsprechenden potenziellen Strukturen vorhanden sind. Die teilweise offenen Fenster der einzelnen Gebäude bieten zudem Strukturen für in (Halb-)Höhlen brütende Vogelarten. Das bestehende Nistplatzpotenzial ist insgesamt vergleichsweise hoch.

Die Bedeutung des UG als Habitat für die Artgruppe Brutvögel zur Brutzeit wird in Anbetracht der Habitatgegebenheiten und der aktuellen Erfassungsergebnisse in der Gesamtschau als hoch eingestuft.

5.2 Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)

5.2.1 Administrative Schutzbestimmungen und Gefährdungseinstufungen

Für alle heimischen Fledermausspezies gelten im Verhältnis zu anderen Artgruppen durchgehend strenge **Schutzbestimmungen**. Von der Bundesrepublik wurden mehrere internationale Schutzabkommen und -verträge ratifiziert, die zu einem (vorwiegend) gesamteuropäischen Schutz der Artgruppe führen sollen und im Wesentlichen in der Aufnahme aller heimischen Spezies in die Anhänge der FFH-Richtlinie gipfelten. National findet der strenge Schutzgedanke seine Umsetzung insbesondere in den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die nachfolgende Tabelle stellt das für den UG bei den Voruntersuchungen belegte Arteninventar mit den Einstufungen in die Bonner Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten aus dem Jahr 1979), in das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen aus dem Jahr 1991 (EUROBATS), in die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), dem Schutzstatus gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und dem Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Die nationale bzw. überregionale **Gefährdungssituation** der einzelnen Spezies wird von den Roten Listen verdeutlicht. Neben dem Schutzstatus führt die nachfolgende Tabelle für die im UG konkret nachgewiesenen Arten daher auch die Gefährdungseinstufungen für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009) und für das Land Sachsen-Anhalt (HEIDECKE 1992) auf.

Tab. 4: Administrativer Schutz sowie Gefährdungseinstufungen der im UG "JVA Naumburg (Saale)" bei der Vorsondierung bis auf Artniveau determinierten Fledermausarten.

Abkommen: <u>BO</u> (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten - Bonner Konvention): II – Art des Anhanges II (wandernde Tierart, für die Abkommen zu schließen sind). <u>EUROBATS</u> (Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa): I – Art des Anhanges I (in Europa vorkommende Arten, für die das Abkommen gilt). <u>BK</u> (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume - Berner Konvention), II – Art des Anhanges II (streng geschützte Tierart), III – Art des Anhanges III (geschützte Art). Schutz: <u>FFH-RL</u> (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie): II – Art des Anhanges II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), IV – Art des Anhanges IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse); <u>BArtSchV</u> (Bundesartenschutzverordnung): -; <u>BNatSchG</u> (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14.

Gefährdung (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen der Bundesrepublik (RL D) bzw. des Landes Sachsen-Anhalt (RL ST)): **Kat. 2** – stark gefährdet, **G** – Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste.

Art		Abkommen		Schutz		Gefährdung		
	во	EURO BATS	BK	FFH- RL	BArt SchV	BNat SchG	RL D	RL ST
Breitflügelfledermaus	11	Ĩ	П	IV	-	b, s	G	Kat. 2
Braunes Langohr	11		11	IV	=:	b, s	V	Kat. 2

Das Gesamtarteninventar wird vom Anhang II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention) als wandernde Tierarten erfasst, für die Abkommen zu schließen sind. Alle Taxa fallen weiterhin als in Europa vorkommende Fledermausarten unter den **Schutz** des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS). Alle nachgewiesenen Spezies gelten als streng geschützte Tierarten im Sinne des Anhanges II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention). Zudem sind alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Spezies von gemeinschaftlichem Interesse gelistet.

Wie alle in Deutschland heimischen Fledermäuse unterliegen auch die im UG nachgewiesenen Spezies den Schutzbestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG im Sinne der Definitionen des § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG als besonders und nach Satz 14 als streng geschützte Tierarten.

Hinsichtlich des Vorkommens der Breitflügelfledermaus wird deutschlandweit eine **Gefährdung** angenommen. Da das genaue Ausmaß aber aktuell nicht bekannt ist bzw. genauer definiert werden kann, wird diese Spezies keiner konkreten Gefährdungskategorie zugeordnet. Das Braune Langohr wird in der Vorwarnliste geführt.

Bezogen auf das Territorium des Landes Sachsen-Anhalt werden die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr als stark gefährdet eingestuft.

5.2.2 Bedeutung des UG für die Artgruppe

Aus der Voreinschätzung liegen konkrete Belege von zwei Fledermausarten vor. Mit lediglich zwei lokal nachgewiesenen Fledermausspezies wird im UG eine niedrige Artdiversität erreicht. Jedoch ist auch hier auf die nur stichprobenhafte Kontrolle im Sinne einer Vorbetrachtung hinzuweisen. Aufgrund des geringumfänglichen Erfassungsansatzes bzw. der im näheren Umfeld des UG befindlichen Landschaftsstruktur sowie der methodisch anspruchsvollen Bearbeitung der Artgruppe kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Arten innerhalb des UG vorkommen.

Die innerhalb des UG befindlichen Gebäude bieten ein teilweises hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Zwar konnte keine aktuelle Präsenz nachgewiesen werden, es ist jedoch aufgrund der Gegebenheiten mit einem Vorkommen der Breitflügelfledermaus als Gebäude nutzende Art und damit einer Quartiernutzung zu rechnen.

Die Bedeutung des UG für die Artgruppe Fledermäuse bietet ausschließlich für Gebäude bewohnende Fledermausarten Potenzial für eine Quartiernutzung. Neben den zwei nachgewiesenen Spezies (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus) sind daher Vorkommen von Zwergfledermäusen nicht auszuschließen. Das UG bietet aufgrund der ermittelten Strukturen mindestens ein mittleres Potenzial für die Artgruppe, wobei eine ganzjährige Nutzung in Frage kommt.

6 Fazit

Im Ergebnis der stichprobenhaften Kontrollen wird für die Voreinschätzung der Baulichkeiten des Geländes der ehemaligen JVA Naumburg ein differenziertes Vorgehen bei dem vorgesehenen Abriss vorgeschlagen. Zudem ist bei fast allen Objekten von einem Erfordernis einer detaillierten artenschutzfachlichen Untersuchung im Vorfeld des jeweiligen Abrisses auszugehen.

Der zeitliche Ablauf des Abrissvorhabens ist aktuell nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Umsetzung in mehreren zeitlichen Abschnitten und teils ggf. innerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet.

Die nachfolgende Tabelle stellt die artenschutzfachliche Voreinschätzung der im Rahmen der Stichprobenuntersuchung betrachteten Baulichkeiten dar und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen im Rahmen des geplanten Abrisses. Hierbei wird – wie vorstehend angemerkt – auch der unklare zeitliche Ablauf des Abrisses berücksichtigt. Es erfolgt eine objektbezogene Einteilung in mehrere Kategorien:

- Kategorie 1 Abriss ohne weitere artenschutzfachliche Einschränkung/ Bedürfnisse
- Kategorie 2 Artenschutzfachliche Erfordernisse bei Abriss in der Brutsaison
 - 2.1 Abriss mit Begleitung v.a. Traufbleche, Fassadenabdeckungen, etc.
 - 2.2 Kontrolle vor Abriss (Schwerpunkt: Turmfalke)
 - 2.3 Kontrolle vor Abriss

(detaillierte Untersuchung von Strukturen; direkte und indirekte Vorkommenshinweise auf einen aktuellen oder vorherigen Besatz durch geschützte Arten) (je nach Erfordernis mittels Hubsteiger, Endoskopie; ggf. Verschluss unbesetzter Strukturen bis Abriss; Ausflugkontrolle)

Kategorie 3 – jahreszeitlich gesteuerter Abriss mit Kontrolle vor Abriss und/ oder fachgutachterlicher Begleitung (betrifft Zeitraum Oktober bis Februar, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit; aufgrund potenzieller Nutzung als ganzjähriges Fledermausquartier nicht ohne Fachgutachter möglich)

Tab. 5: Zusammenfassung der Befunde der Vorkontrollen und Einschätzung des Untersuchungserfordernisses sowie Einordnung in die Abrissplanung.

46	Gebäude	Artenschutzfachliche Einschätzung für den geplanten Abriss			
Nr. Bezeichnung 1 Haftgebäude 01		Kategorie	Erfordernisse Kontrolle Traufbleche, Innenräume und Kellerbereich		
		2.1, 2.3, 3			
2	Haftgebäude UHA	2.3, 3	Kontrolle Innenräume und Kellerbereich		
3	Haftgebäude 02	2.1, 2.2, 3	Kontrolle Traufbleche, Innenräume und Kellerbereich, ggf. Prüfung Turmfalke		
4	Malerwerkstatt	1	-		

	Gebäude Artenschutzfachliche		ne Einschätzung für den geplanten Abriss
Nr.	Bezeichnung	Kategorie	Erfordernisse
5	Küche, Druckerei und Buchbinderei	2.1, 3	Kontrolle Traufbleche, Innenräume und Kellerbereich
6	Satzstudio (Werkstatt)	1	-
7	Werkstatt Tischlerei, Schlosserei	2.3, 3	Kontrolle Simsbereich und Innenräume (Dachboden)
8	Werkstatt Arbeitstherapie	2.3, 3	Kontrolle Simsbereich und Innenräume (Dachboden)
9	Wachturm	2.3, 3	Kontrolle des Fassadenbereiches
10	Wachturm	2.3, 3	Kontrolle des Fassadenbereiches
11	Wachturm	2.3, 3	Kontrolle des Fassadenbereiches
12	Wachturm	2.3, 3	Kontrolle des Fassadenbereiches
13	Verwaltung Hauptgebäude	2.3	Kontrolle Simsbereich
14	Pforte/ Schleuse	1	kein relevantes Potenzial
15	Freigängerhaus	2.3	Kontrolle des Fassadenbereiches
16	Wohnhaus	2.3	Kontrolle des Fassadenbereiches
17	Verwaltung	2.3, 3	Kontrolle Innenräume
18	Schulungsgebäude	2.3, 3	Kontrolle Innenräume
19	Garage/ Lager	2.3	Kontrolle Innenräume
20	Diverse Garagen/ Arbeitsräume	2.3	Kontrolle Innenräume
21	Garage neben Pforte	2.3, 3	Kontrolle Innenräume
22	Stromversorgungsanlage	2.3	Kontrolle Innenräume

Im Zuge der fachgutachterlichen Begutachtungen und Begleitung des Abrisses sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Dies betrifft zum einen die Vermeidung von Verletzungen/ Tötungen von Individuen geschützter Arten, zum anderen aber auch die Kohärenzsicherung (Verlust von Niststätten/ Quartieren). Die objektbezogene Einschätzung des Bedarfes weiterführender Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes obliegen der fachgutachterlichen Einschätzung im Ergebnis der detaillierten Kontrollen und/ oder Abrissbegleitung.

7 Quellen und Literatur

- DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (2. Fassung, Stand: Februar 2004). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138-143.
- HEIDECKE, D. (1992): Rote Liste der Säugetiere des Landes Sachsen-Anhalt (1. Fassung, Stand: Mai 1992). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1: 9-12.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt **70/1**: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Wirbeltiere: 115-153.